

„Ein Waffeninhaber ist verpflichtet, eine Stichprobenkontrolle zu gestatten“

Am 10. Juli hat der Bundesrat ein geändertes Waffenrecht beschlossen. Im neuen Gesetzestext ist zu lesen, dass Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen, insofern werde der Artikel 13 GG eingeschränkt. In der Begründung (Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 17. Juni) steht darüber hinaus aber, dass eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos bleibe. Wir befragten den bayerischen Innenminister Joachim Herrmann zu dem, was nun auf die Jäger zukommt.



Joachim Herrmann (CSU) ist Bayerischer Staatsminister des Innern.

JiB: Warum konnte die CSU nicht verhindern, dass Jäger als legale Waffenbesitzer nun mit Beschluss des geänderten Waffenrechts unter Generalverdacht gestellt werden und künftig mit Kontrollen ihrer Wohnung rechnen müssen, auch wenn sie sich niemals haben etwas zuschulden kommen lassen?

Herrmann: Von einem Generalverdacht gegen Jäger und Sportschützen kann beim neuen Waffenrecht keine Rede sein. Ich bin selbst seit vielen Jahren und mit voller Überzeugung Mitglied einer traditionsreichen Schützenvereinigung. Pauschale Verdächtigungen oder Angriffe weise ich bei jeder Gelegenheit entschieden zurück. Auch künftig gibt es kein allgemeines Wohnungsbetretungsrecht gegen den Willen des Waffeninhabers, sondern nur – wie bisher – bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Da ändert sich gar nichts. Die Änderungen sind insgesamt ein ausgewogener Kompromiss,

den beide bayerische Koalitionspartner mittragen. (...) Wenn man bedenkt, welche Änderungen zum Teil gefordert wurden, etwa ein voraussetzungsloses, erzwingbares Recht zum Betreten von Wohnungen in jedem Fall, so haben wir letztlich ein vernünftiges Ergebnis erzielt. Ich werde auch in Zukunft völlig überzogene Angriffe auf die legalen Waffenbesitzer, die mit ihren Waffen und ihrer Munition sorgsam umgehen, ablehnen.

Jedem verantwortungsbewussten Jäger und Sportschützen ist klar, dass zu Hause aufbewahrte Waffen und Munition nicht in falsche Hände geraten dürfen. Dabei muss zumindest die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle bestehen, wie sie auch in anderen Bereichen, in denen ein gewisses Gefahrenpotenzial besteht, selbstverständlich ist. Ich denke hier etwa an Kamine und Befeuerungsanlagen. (...)

JiB: Der Kaminkehrer kommt bis zu vier Mal im Jahr auf Anmeldung. Haben Waffenbesitzer künftig regelmäßig und flächendeckend mit Kontrolleuren der Waffenbehörde zu rechnen?

Herrmann: Die Landratsämter und Stadtverwaltungen werden sich künftig schriftlich, zum Beispiel durch Kaufbelege oder Fotos, nachweisen lassen, ob Waffen und Munition auch tatsächlich ordnungsgemäß verwahrt sind. Nur in Einzelfällen werden vor Ort stichprobenartige Kontrollen

durchgeführt werden. Solche Stichprobenkontrollen gab es teilweise auch bisher schon. Ich betone: Flächendeckende Kontrollen gab es nie und wird es auch künftig nicht geben.

JiB: Mit welchen Folgen habe ich als Waffenbesitzer zu rechnen, wenn ich Kontrolleuren von der Behörde zwei- oder auch viermal den Zutritt zu meiner Wohnung verweigere?

Herrmann: Ein Waffeninhaber ist grundsätzlich verpflichtet, eine Stichprobenkontrolle durch die Waffenbehörde zu Hause zu gestatten. Aber nochmals: Gegen seinen Willen darf die Waffenbehörde – wie auch bisher – die Wohnung nur unter Voraussetzung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit betreten. Unterhalb dieser Schwelle kann die Waffenbehörde den Zutritt zur Wohnung in keinem Fall erzwingen. Verweigert er wiederholt und beharrlich eine Kontrolle, ohne dafür einen nachvollziehbaren Grund zu nennen, kann die Waffenbehörde im Einzelfall seine Zuverlässigkeit prüfen. Das bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass die Waffenbehörde die Waffenerlaubnis auch tatsächlich automatisch widerrufen wird.

JiB: Was gilt in Zusammenhang mit dieser Verweigerung als nachvollziehbar, und wer beurteilt dies?

Herrmann: Was nun ein nachvollziehbarer Grund ist, eine Kontrolle zu verweigern, und was nicht, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls. Wenn ein Mitarbeiter der Waffenbe-

hörde mitten in eine Familienfeier kommt, drängt es sich auf, die Kontrolle auf einen anderen Tag zu verschieben. Das Beispiel zeigt: Es sind sicherlich viele triftige Gründe denkbar, warum eine Kontrolle gerade nicht passt. Die bayerischen Waffenbehörden werden hier jedenfalls mit Augenmaß handeln.

JiB: Welche Behörde führt die Kontrollen vor Ort durch, und welche Mitarbeiter dieser Behörde muss ich dann in meine Wohnung lassen?

Herrmann: Für die Kontrolle sind in Bayern die kreisfreien Städte und Landratsämter als Waffenbehörden zuständig. Die Entscheidung, welche Mitarbeiter konkret mit dem Waffenrecht betraut werden, steht dabei in der Verantwortung des Oberbürgermeisters oder Landrates. „Freie Mitarbeiter“ gibt es dafür sicher nicht.

JiB: Einzelne Landratsämter haben bereits vor dem Beschluss des geänderten Waffenrechts unangemeldete Kontrollen angekündigt. Wie kann ich mich als Jäger wehren, wenn eine örtliche Behörde ihre Kompetenzen überschreitet?

Herrmann: Hier genügt der Hinweis, dass wir in einem Rechtsstaat leben. Jede behördliche Maßnahme kann gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Ich bin aber sicher, dass nicht nur ich selbst, sondern auch alle Landräte und Oberbürgermeister auf einen maßvollen und unbürokratischen Vollzug achten werden.

Otto Zeitler:

„Die Wahrnehmung eines Grundrechts darf nicht missbraucht werden“



Der ehemalige Staatssekretär Otto Zeitler, MdL (CSU), ist Mitglied des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit.

„Die neue Fassung des § 36 Abs. 3 Waffengesetz hat für erhebliche Unruhe unter legalen Waffenbesitzern gesorgt. Ungeachtet der Klarstellung durch Innenminister Joachim

Herrmann (s. S. 6) muss die bayerische Ausführungsbestimmung zum neuen Waffenrecht zweifelsfrei sicherstellen, dass keine Kontrollen durch die Behörden durchgeführt werden, wenn der Waffenbesitzer vorher die sichere Aufbewahrung der Waffen nachgewiesen hat. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage des Kaufbelegs eines geeigneten Waffenschranks oder durch ein aussagefähiges Foto. Unangekündigte verdachtsunabhängige Kontrollen dürfen in diesen Fällen nicht stattfinden. Dies schließt die Problematik aus, die entstehen kann, wenn der Waffenbesitzer der Behörde den Zugang zur Wohnung verwehrt. Die Wahrnehmung eines Grundrechts darf nicht als Hebel missbraucht

werden, um den Bürger über die Drohung mit der Unzuverlässigkeit und in der Konsequenz mit dem Verlust der Waffenerlaubnis zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen. Unberührt bleiben sachlich begründete Kontrollen bei gegebenem Verdacht.

Der bayerische Innenminister muss dafür sorgen, dass das neue Waffengesetz Rechtssicherheit gewährleistet. Dies geschieht durch klare und nachvollziehbare Ausführungsbestimmungen, die nicht dem guten Willen der Vollzugsbehörden überlassen werden. In Bayern ist ein einheitlicher und rechtlich nachprüfbarer Vollzug zu gewährleisten. Ich bin sicher, dass der Landtag den Innenminister dabei unterstützen wird.“

Dr. Andreas Fischer:

„Ich halte die Verschärfungen für unnötig und sogar schädlich“



Dr. Andreas Fischer ist innen- und rechtspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion im Bayerischen Landtag.

„Der Bundestag hat im Juni mit den Stimmen von CDU, CSU und SPD – gegen das Votum der FDP – Verschärfungen beim Waffenrecht beschlossen. Nun hat das Gesetz auch den Bundesrat passiert. Die FDP konnte sich nicht erfolgreich gegen die Änderungen im Waffengesetz stellen, weil die Bundesländer mit Regierungsbeteiligung der FDP nicht die

hierfür nötige Stimmenanzahl innehaben. Es wäre an der Union gewesen, das Vorhaben noch im Bundesrat zu kippen. (...)

Ich halte die Verschärfungen für unnötig, da sie einen nicht gerechtfertigten Generalverdacht gegenüber den rechtstreuen Waffenbesitzern bedeuten, und sogar für schädlich, weil das Problem der illegalen Waffen nicht endlich angegangen wird.

Darüber hinaus hat der Bundesrat zugleich mehrheitlich eine Entschließung gefasst. Dieser Antrag beabsichtigt vorgeblich nur die Prüfung einzelner weiterer Verschärfungen. Aber es ist, da es sich um altbekannte Vorschläge handelt, die bei jeder Gewalttat aus der Schublade geholt werden, offensichtlich, dass die schwarz und rot geführten Innenministerien für sich die Entscheidung längst getroffen haben: Man will wei-

tere Verschärfungen zu Lasten der legalen Waffenbesitzer in Deutschland. Nur die FDP-mitregierten Länder stimmten der Entschließung geschlossen nicht zu.

Es ist davor zu warnen, dass einmal eingeführte Einschränkungen, zum Beispiel bei Sportschützen, erfahrungsgemäß später auch auf andere Gruppen von Waffenbesitzern, wie Jäger, angewendet werden. So war es beispielsweise bei der Zuverlässigkeit, wo die kulanteren Regelungen bei Jägern den strengeren bei Sportschützen angeglichen wurden und nicht umgekehrt. Außerdem stellt jede unnötige und überzogene Verschärfung den privaten Waffenbesitz insgesamt in Frage.

Die FDP in Bayern, für die ich spreche, wird sich weiterhin gegen Placebo-Politik und für den legalen Waffenbesitz einsetzen, und für die FDP im Bund gilt das Gleiche.“



ESSENTIAL GEAR.

Invented in the United States.
Made in Switzerland.
www.luminox.com

Das Luminox Field Chrono Alarm Model Nr. 1857:

Ø 42 mm, EUR 490,- (UVP)

Auf Luminox vertrauen:

Jäger, Fischer, Heliswiss, Luftrettung Christoph 2 Frankfurt, FBI, CIA, Navy SEAL, US Air Force und Menschen die in der Freizeit und im Beruf hohe Anforderungen an eine gut ablesbare Uhr in der Dämmerung und in der Nacht haben.

Jetzt neu im Uhren-, Jagd- und Waffenfachhandel oder bei www.boker.de erhältlich.

Mondaine Watch Ltd

T 0700 344 48 440
fachhandel.de@mondaine.ch
www.luminox.com

